

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-
der Ortsgemeinde Mudenbach
vom 30.05.2016

Der Ortsgemeinderat Mudenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4
Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- oder Wanderweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten oder ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

3. Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig:

1. die Wege zu befahren, wenn dies aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör beschädigt werden oder beschädigt werden können.
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren.
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen.
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
10. die Wege mit anderen Fahrzeugen (Quad, Motorrad, PKW, Geländewagen u. ä.) zu befahren.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 - d) den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt und wer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**§ 10
Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Mudenbach, den 30.05.2016

(Siegel)

Christa Hülpüsch

Ortsbürgermeisterin